

Partner in jeder Beziehung

Bestimmungen im
Geschäftsverkehr mit der
Liechtensteinischen
Landesbank AG

Inhalt

01	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
02	Allgemeine Bestimmungen für Zahlungsdienste	8
03	Depotreglement	12
04	Bestimmungen für Metallkonten	16
05	Bestimmungen für Sparkonten	17
06	Allgemeine Informationen zur MiFID	19
07	Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten	23
08	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)	25
09	IBAN - die internationale Bankkontonummer	29

1 Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) gelten folgende «Allgemeine Geschäftsbedingungen», soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Verfügungen, die unter Verwendung elektronischer Medien (Internet, E-Mail, Fax usw.) erteilt werden, unterliegen speziellen Bestimmungen.

3 Legitimations- bzw. Unterschriftenprüfung

Die Bank verpflichtet sich bei sämtlichen Aufträgen, unabhängig von der Form der Auftragserteilung, zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung. Schäden infolge von Fälschungen oder Nichterkennen von Legitimationsmängeln trägt der Kunde, sofern kein grobes Verschulden der Bank vorliegt.

Die Bank prüft Unterschriften hinsichtlich Identität und Legitimation ausschliesslich indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

4 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, eine solche ist bezüglich seiner Person

in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

5 Tod des Kunden

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten für solche Unterlagen sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen oder können dem Konto des Kunden belastet werden. Die Bank ist berechtigt, die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, einzuschränken.

6 Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie nach den letzten Weisungen des Kunden – oder zu seinem Schutze abweichend davon – verschickt bzw. zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Versandliste. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Für eine versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Korrespondenzen lehnt die Bank jede Verantwortung ab.

7 Massgebliche Bankdokumente

Rechnungen im Kontokorrentverkehr werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Die Bank kann dem Kunden zur besseren Darstellung der Bankbeziehung zudem spezielle Berichte oder Vermögensaufstellungen aushändigen. Für Ansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind die dem Kunden zugestellten offiziellen Bankauszüge und Belege massgeblich.

8 Mitteilungen des Kunden und Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank unmöglich wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Bank gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität usw. ändern sollten.

9 Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Fax, E-Mail, weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

10 Gesprächsaufzeichnungen

Die Bank hat das Recht – teilweise eine gesetzliche Pflicht – Telefongespräche aufzuzeichnen. Sie kann diese als Beweismittel verwenden.

11 Ausführung von Aufträgen

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen – bei Zahlungsaufträgen sowohl bei Auftragserteilung des Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank – höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz) kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Beim Eingang ungewöhnlicher bzw. auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Zurücküberweisung erfolgt.

Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine Auftrag gebende Bank zurück zu überweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist.

Es liegt im Ermessen der Bank, Barausgänge nicht auszuführen, falls der Verwendungszweck nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann. Als Barausgänge gelten die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen an Kunden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allfällig unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums, zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Schliesslich ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden, sofern keine entsprechende spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

12 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen mangelhafter Ausführung bzw. Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen und Handlungen der Bank sind nach Kenntnisnahme bzw. sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen.

Bleibt eine von der Bank erwartete Anzeige aus, so hat die Beanstandung zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an welchem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Konto- und Depotauszüge gelten als richtig befunden, und zwar unter Genehmigung aller darin eingestellten Posten und allfälliger Vorbehalte der Bank in Gutschriftsanzeigen über noch nicht eingegangene Beträge, sofern der Kunde innert Monatsfrist keine schriftlichen Einwendungen erhebt. Dasselbe gilt für banklagernde Post.

13 Transport und Versicherung

Die Bank besorgt den Versand bzw. Transport von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung für den Versand bzw. Transport, soweit dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist.

14 Mehrzahl von Kontoinhabern

Ein Konto kann von mehreren Personen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geordnet; ohne eine solche Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

15 Verrechnungsrecht

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Konten, die sie im Namen bzw. für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, und zwar ungeachtet allfällig bereits laufender Kündigungsfristen.

16 Pfandrecht

Der Bank steht an allen Vermögenswerten (inkl. Erträge), welche sie für den Kunden bei einer ihrer Geschäftsstellen oder unter ihrem Namen bei einem Korrespondenten aufbewahrt, ein Pfandrecht zu, und zwar ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Dies gilt auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Bei Verzug des Kunden ist die Bank zur freihändigen Verwertung dieser Pfänder berechtigt. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Konto- und Depotguthaben an Dritte zu verpfänden.

17 Fremdwährungskonten

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank bei Korrespondenten innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung; ebenso trägt der Kunde allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Zahlungsaufträge, Ziehung von Schecks oder in bar verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschrift von Beträgen in Fremdwährung erfolgt in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der entsprechende Betrag bei der Bank verbucht wird, es sei denn, der Kunde hat gegenteilige Instruktionen erteilt, ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung (Referenzwährung) oder hat ein Konto einer Drittwährung, das heisst kein Konto in Schweizer Franken oder in der Referenzwährung, welches im Auftrag zur Gutschrift ausdrücklich bezeichnet wurde. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben.

18 Wechsel, Schecks und andere Papiere

Die Bank behält sich das Recht vor, Wechsel, Schecks oder ähnliche Papiere zurückzuweisen. Sie ist zur Einlösung von Wechseln und Schecks, die auf sie gezogen werden oder bei ihr domiziliert sind, nur verpflichtet, wenn am Tage des Verfalls Deckung geleistet wird.

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Schecks und andere Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus den Papieren bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der

Fälschung von Schecks zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.

Für zum Inkasso oder zur Gutschrift eingereichte Schecks, Wechsel oder ähnliche Zahlungsanweisungen erhebt die Bank eine Gebühr.

19 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivaten Produkten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf.

20 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Zinssätze und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Soweit sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben und Gebühren, Zinssätze und Kommissionen mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen. Bei einer Kontoüberziehung werden dem Kunden von der Bank Sollzinsen belastet, welche auf dem Bankauszug entsprechend ausgewiesen werden. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden, bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

21 Wechselkurs bei EU-Zinsbesteuerung

Die Berechnung des Steuerrückbehaltes im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung erfolgt in Schweizer Franken. Zinszahlungen in anderen Währungen als Schweizer Franken werden am Tage der Kundenabrechnung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zum Geldkurs.

22 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen und sich bei allfälligen Fragen an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen direkt dem Konto zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

23 Bestandespflegekommissionen bei Fonds

Die Bank gewährt Dritten keinerlei Bestandespflegekommissionen für den Vertrieb von Fonds (darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft der Bank verwaltet werden). Sofern die Bank im Zusammenhang mit dem Erwerb / Vertrieb von Fonds Bestandespflegekommissionen von Dritten erhält, gibt sie diese vollumfänglich an den Kunden weiter, sofern die Bankverbindung des Kunden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Bestandespflegekommissionen noch besteht. Für alle nach der Saldierung erhaltenen Bestandespflegekommissionen, deren Höhe analog zu der in Ziffer 24 beschriebenen Art und Weise bemessen wird, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

24 Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und / oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und / oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte / Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich; insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inkl. Gruppengesellschaften der Bank) im Zusammenhang mit dem Erwerb / Vertrieb von Zertifikaten, Notes usw. (nachstehend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft der Bank verwaltet und / oder herausgegeben werden) Zuwendungen in Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (beispielsweise aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich.

Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und / oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) von der Bank weitere Einzelheiten über die mit Dritten in Bezug auf solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Trans-

aktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen zwölf Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde vor Erbringung der Dienstleistung keine weiteren Einzelheiten oder bezieht er die Dienstleistung erst nach deren Einholung, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

25 Steuerliche und allgemeine rechtliche Aspekte

Der Kunde ist für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen selbst verantwortlich.

Er ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich der Steuergesetze) verantwortlich, und er hält solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation; namentlich ist eine Haftung der Bank für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ausgeschlossen.

26 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise auszulagern (Outsourcing).

Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kundendaten an die von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln. Das Bankkundengeheimnis bleibt vollumfänglich gewahrt.

27 Datenbearbeitung

Aufgrund internationaler Standards und der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung sowie anderer strafbarer Handlungen kann die Bank verpflichtet sein, zur Ausführung von Aufträgen, namentlich Zahlungsaufträgen, persönliche Daten des Auftraggebers, wie Name, Adresse und Kontonummer, mitzuliefern. Dadurch werden diese Daten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch den Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Transaktionen über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In einem solchen Fall sind diese nicht mehr durch liechtensteinisches Recht geschützt, und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten offenzulegen.

28 Bankkundengeheimnis

Mitgliedern der Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über Tatsachen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

Bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei Anlagen, welche im betreffenden Land getätigt werden, sowie bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten bzw. bei Zahlungen in entsprechenden Fremdwährungen kann die Bank aufgrund insbesondere ausländischer regulatorischer Vorgaben verpflichtet werden, dem angewiesenen Finanzinstitut, beteiligten Banken und Systembetreibern sowie zuständigen Behörden, auf deren Verlangen oder teilweise unabhängig davon, Daten des auftraggebenden Kunden (z. B. Name / Vorname bzw. Firma, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum / Geburtsort, Kontonummer oder IBAN) sowie weitere Daten des Kunden (und auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) und des Zahlungsempfängers offenzulegen. Dies gilt auch, wenn die Bank treuhänderisch tätig wird. Mit der Auftragserteilung an die Bank ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Daten und entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis.

29 Kündigung

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne Kündigung einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Bankbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zu Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten, angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Den Erlös oder noch vorhandene Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am von einem Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder auch banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die Vermögenswerte und Guthaben gelten damit als dem Kunden zurückerstattet.

30 Staatsgarantie

Das Land Liechtenstein haftet gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbank für die Sparguthaben bei der Bank und die Kassenobligationen der Bank, soweit deren Mittel nicht ausreichen.

31 Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

32 Sprache

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

33 Erfüllungsort

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

35 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

36 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz. Der Kunde unterzieht sich für alle Verfahren dem gleichen Gerichtsstand. Er kann indessen auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde belangt werden.

37 Vorbehalt spezieller Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» von der Bank erlassene Sonderbestimmungen.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen.

38 Änderungen

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

39 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. September 2014 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

1 Allgemeines

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Richtlinie der Europäischen Union über Zahlungsdienste bildet die rechtliche Grundlage für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA). Sie bezweckt die Einführung moderner und umfassender Vorschriften, die für alle Zahlungsdienstleistungen in der EU gelten.

Liechtenstein ist als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch die Schaffung des Gesetzes über Zahlungsdienste (ZDG). Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft (nachfolgend «Bank» genannt) wiederum übernimmt die entsprechenden Vorschriften durch die vorliegenden «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» (ABZ).

Ziel der ABZ ist es, dass grenzüberschreitende Zahlungen ebenso einfach, effizient und sicher abgewickelt werden wie Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaates.

Die ABZ gelten für die von der Bank erbrachten Zahlungsdienste bzw. für die über ein Zahlungskonto durchgeführten Transaktionen.

Die Bestimmungen des ersten Kapitels («Allgemeines») gelten generell für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Das zweite Kapitel bezieht sich auf die Erbringung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, das heisst auf Zahlungsvorgänge zwischen Finanzinstituten im EWR, die in Euro oder in der Währung eines EWR-Mitgliedstaates ausserhalb der Eurozone getätigt werden. Das zweite Kapitel gilt nicht für den Zahlungsverkehr aus der und in die Schweiz oder in andere Drittländer.

Folgende Ziffern finden nur für Kunden Anwendung, bei denen es sich um Konsumenten im Sinne des ZDG handelt: 1.4, 1.10, 1.11, 2.5, 2.7 sowie 2.8. Art. 70 ZDG gilt ebenfalls nur für diese Kunden.

Die ABZ ergänzen die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) der Bank.

1.2 Angaben zur Bank

Die Bank hat ihren Sitz an folgender Adresse: Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilli-

gung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein, und untersteht deren Aufsicht.

1.3 Begriffe

Entgelte:

Je nach Zusammenhang können dies vom Zahlungsdienstleister belastete Spesen, Gebühren, Kommissionen usw. sein.

Kundenidentifikator:

Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer mitteilt. Der Zahlungsdienstnutzer gibt diese bei Zahlungsvorgängen an, damit andere beteiligte Zahlungsdienstnutzer oder deren Zahlungskonten zweifelsfrei ermittelt werden können (z. B. IBAN – International Bank Account Number).

Zahler:

Inhaber oder Verfügungsberechtigter eines Zahlungskontos, der für dieses Konto einen Zahlungsauftrag erteilt oder gestattet.

Zahlungsdienstleister:

Bank des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

Zahlungsdienstnutzer:

Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler bzw. Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsempfänger:

Empfänger des bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrags.

Zahlungsinstrument:

Instrument oder Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde. Dieses kann vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen (z. B. Maestro-Karte).

Zahlungskonto:

Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.

1.4 Merkmale von Zahlungsdiensten

Die Bank bietet eine breite Palette von Zahlungsdiensten an. Hinsichtlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale dieser Zahlungsdienste verweist sie auf die diesbezüglichen Publikationen.

1.5 Auftragserteilung

Zur sorgfältigen Ausführung eines Zahlungsauftrags teilt der Zahler der Bank insbesondere folgende Angaben mit:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Adresse;
- Kundenidentifikator;
- Angaben zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder des Zahlers bei Lastschriftaufträgen (BIC);
- Datum und Ausführungsart (z. B. Einzelzahlung, Dauerauftrag);
- Währung und Betrag.

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, sofern der Zahler zugestimmt hat. Der Zahler erteilt Zahlungsaufträge in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Auftrag als autorisiert. Für die Verwendung von elektronischen und anderen Kommunikationsmitteln finden spezielle Bestimmungen Anwendung.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Er kann einen Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank des Zahlers widerrufen.

Geht der Zahlungsauftrag nicht an einem Geschäftstag der Bank ein, gilt der erste darauf folgende Geschäftstag als Zeitpunkt des Auftragseingangs. Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel am nächstfolgenden Geschäftstag ausgeführt. Die Bank behält sich vor, nach der Annahmeschlusszeit eingegangene Aufträge sofort auszuführen.

Wünscht der Zahler die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Der Zahler kann in einem solchen Fall den Widerruf spätestens bis zum Geschäftstag vor dem vereinbarten Zeitpunkt mitteilen.

Im Lastschriftverfahren kann der Zahler den Zahlungsauftrag unter Vorbehalt von Erstattungsansprüchen spätestens bis zum Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen.

Die Bank kann dem Zahler den Widerruf in Rechnung stellen.

1.6 Ausführung von Aufträgen

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag später auszuführen oder diesen abzulehnen, wenn die benötigten Informationen nicht korrekt sind oder andere rechtliche bzw. regulatorische Gründe gegen eine Ausführung vorliegen. Der Kunde wird von der Bank über den nicht ausgeführten Zahlungsauftrag informiert, sofern dies nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen verstösst. Die Art der Mitteilung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn sie die Angaben zweifelsfrei ergänzen oder berichtigen kann.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen stehen, haftet die Bank nicht.

Sofern keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, ist sie nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die unter Verwendung elektronischer Mittel erteilt wurden.

Die Bank kann dem Kunden die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, wenn

die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausführung eines jeden einzelnen Zahlungsauftrags erfüllt sein; andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

1.7 Datenabgleich

Die Bank kann eine eingehende Zahlung ohne Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden anhand des im Zahlungsauftrag angegebenen Kundenidentifikators (z. B. IBAN) gutschreiben.

Sie ist jedoch auch berechtigt, den Datenabgleich vorzunehmen, den Zahlungsauftrag gegebenenfalls zurückzuweisen und den Zahlungsdienstleister des Zahlers entsprechend zu informieren.

Der auftraggebende Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gutschrift durch den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers allein aufgrund des angegebenen Kundenidentifikators erfolgen kann.

Zahlungseingänge ohne gültigen Kundenidentifikator werden grundsätzlich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückgewiesen. Das Gleiche gilt, wenn andere Gründe, wie zum Beispiel gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen oder ein aufgehobenes Konto, eine Gutschrift verunmöglichen.

1.8 Entgelte

Die Bank kann für die Erbringung von Zahlungsdiensten Entgelte belasten. Diese Entgelte sowie eine allfällige Aufschlüsselung können der separaten Konditionenübersicht entnommen werden.

Bei der Erfüllung von Nebenpflichten kann die Bank kostenorientierte Entgelte in Rechnung stellen.

Die Bank des Zahlungsempfängers darf vom transferierten Betrag Entgelte abziehen, bevor sie diesen dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In einem solchen Fall werden dem Zahlungsempfänger der zu überweisende Betrag und die Entgelte getrennt ausgewiesen.

Weitere Entgelte gemäss diesen ABZ bleiben vorbehalten.

1.9 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch. Zwischen der Bank und dem Kunden kann jedoch auch eine andere Sprache vereinbart werden.

Bank und Kunde regeln die Art der Übermittlung in separaten Vereinbarungen (z. B. Fax, Online Banking, E-Mail). Wendet sich der Kunde in einer nicht vereinbarten Kommunikationsart an die Bank, so behält sich diese vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Kontakt aufzunehmen. Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die ABZ sowie die darin vorgesehenen Informationen in gedruckter oder elektronischer Form kostenlos zur Verfügung. Wünscht der Kunde weitergehende Informationen oder eine Zustellung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel, kann die Bank dafür ein Entgelt verlangen.

1.10 Änderungen

Die Bank kann die ABZ jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere der Bank als geeignet erscheinende Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn er nicht binnen sechzig Tagen dagegen Einwendungen erhebt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, die ABZ fristlos und ohne Kostenfolgen zu kündigen.

1.11 Kündigung

Der Zahlungsdienstnutzer kann diese auf unbestimmte Zeit geltenden ABZ jederzeit fristlos kündigen. Dauert die Geschäftsbeziehung weniger als zwölf Monate, kann die Bank kostenorientierte Entgelte verlangen. Danach entfallen diese Entgelte.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, die ABZ innerhalb einer Frist von sechzig Tagen und – unter besonderen Umständen – fristlos zu kündigen.

1.12 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitfällen, die aufgrund dieser ABZ zwischen der Bank als Zahlungsdienstleisterin und dem Kunden als Zahlungsdienstnutzer entstehen können, ist die Schlichtungsstelle gemäss Gesetz über die Zahlungsdienste zuständig.

Weitere Ansprüche infolge gesetzlicher oder besonderer vertraglicher Regelungen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

1.13 Gültigkeit

Diese «Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste» treten am 1. November 2009 in Kraft.

2 Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR

2.1 Zahlungsinstrumente

Die Bank kann für bestimmte Zahlungsinstrumente Betragslimiten festlegen und die Voraussetzungen für die Sperrung von Zahlungsinstrumenten definieren.

Sie kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen. Ausserdem ist sie dazu berechtigt, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung vorliegt oder – im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie – ein erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die Bank informiert den Zahler möglichst vor bzw. spätestens unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in der vereinbarten Form und unter Angabe der Gründe. Die Bank kann von diesem Vorgehen abweichen, wenn es objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderläuft oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften bzw. gerichtliche und behördliche Anordnungen verstossen würde.

2.2 Ausführungsfristen

Für Zahlungen in Euro und Schweizer Franken innerhalb des Fürstentums Liechtenstein sowie bei grenzüberschreitenden Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR, mit denen eine Umrechnung der Währung eines Mitgliedstaates in Euro verbunden ist, gelten folgende maximale Ausführungsfristen:

- bis 31.12.2011: drei Geschäftstage
- ab 01.01.2012: ein Geschäftstag

Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden diese Fristen um einen Geschäftstag verlängert.

Bei der Berechnung der Ausführungsfrist ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers massgebend.

Für andere Zahlungen innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen.

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so tragen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

2.3 Valutierung

Die Valutierung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers erfolgt spätestens am Geschäftstag, an welchem der überwiesene Betrag dem Konto des empfangenden Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wird.

Die Valutierung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers erfolgt frühestens zum Zeitpunkt der Belastung.

2.4 Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

Der Zahlungsdienstnutzer hat bei der Verwendung eines Zahlungsinstruments die besonderen Vereinbarungen für die Ausgabe und Nutzung einzuhalten. Insbesondere trifft er unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er teilt der Bank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich mit, sobald er davon Kenntnis erhalten hat.

Ist ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft, hat der Kunde die Bank in den Fällen gemäss Ziffer 2.5 unverzüglich, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung, in schriftlicher Form darüber zu unterrichten. Für Nichtkonsumenten beträgt diese Frist dreissig Tage.

2.5 Fehlerhafte Ausführung

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet seine Bank ihm gegenüber unter Vorbehalt der Ziffern 2.4, 2.6 zweiter bis vierter Absatz sowie 2.8 vierter und fünfter Absatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Bank grundsätzlich unter demselben Vorbehalt gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Bank des Zahlers sowie für die Bearbeitung des Zahlungsvorgangs entsprechend ihren Pflichten.

2.6 Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick darauf als korrekt abgewickelt.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank nicht gemäss Ziffer 2.5 für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Bank des Zahlers bemüht sich jedoch in zumutbarem Masse, den Geldbetrag zurückzuerhalten. Sie kann dem Zahlungsdienstnutzer ihre Aufwendungen in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weiter gehende Angaben als in Ziffer 1.5 erster Absatz festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

2.7 Fehlerhafte Beträge

Der Zahler hat gegenüber seiner Bank einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, falls bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Kann der Zahler diese Voraussetzungen nachweisen, wird der vollständige Betrag erstattet.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- ♦ er die Zustimmung zur Durchführung unmittelbar seiner Bank gegeben hat und
- ♦ die Bank oder der Zahlungsempfänger ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin in der vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.

Wurde der Zahlungsvorgang von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelöst, hat der Zahler die Erstattung innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung zu verlangen. Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Eingang des Begehrens erstattet die Bank entweder den vollständigen Betrag oder teilt dem Zahler unter Angabe der Schlichtungsstelle die Gründe für die Ablehnung mit.

2.8 Haftung

Sind sämtliche Voraussetzungen für die Haftung erfüllt, erstattet die Bank des Zahlers diesem im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den entsprechenden Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den vorherigen Stand. Dabei trägt der Zahler einen Selbstbehalt von 150 Euro (oder Gegenwert in Schweizer Franken), sofern der Schaden durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge missbräuchlicher Verwendung desselben entstanden ist.

Hat der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Pflichten gemäss Ziffer 2.4 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, haftet er für alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstanden sind.

Nach erfolgter Mitteilung gemäss Ziffer 2.4 zweiter Absatz trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments. Dies gilt jedoch nicht, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf welche jene Partei, die sich darauf beruft,

- ♦ keinen Einfluss hat und
- ♦ deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Bank durch sonstige rechtliche Verpflichtungen gebunden ist.

1 Geltungsbereich

Das «Depotreglement» findet auf die von der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) ins Portfolio bzw. Depot übernommenen Finanzinstrumente, Werte bzw. Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt) Anwendung. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots eigene Bestimmungen bestehen, gilt dieses Reglement ergänzend.

2 Übernahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- a) Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere Finanzinstrumente aller Art in der Regel zur Verbuchung bzw. Verwahrung und zur Verwaltung. Ohne ausdrückliche Deponenteninstruktion erfolgt die Verwahrung nach Ermessen der Bank entweder in Einzel- oder Sammelverwahrung;
- b) Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert zur Verwahrung;
- c) Dokumente und andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind, ohne ausdrückliche Deponenteninstruktion nach Ermessen der Bank entweder in Einzel- oder Sammelverwahrung.

Es steht der Bank frei, ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten oder die Eröffnung von Depots abzulehnen.

3 Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann vom Deponenten oder von Dritten für den Deponenten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen lassen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen, Verkaufs- und Lieferaufträge erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Werden solche Verwaltungshandlungen und Aufträge dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Deponent den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Die Prüfung

der Depotwerte erfolgt aufgrund der Mittel und Unterlagen, welche der Bank zur Verfügung stehen. Die Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden.

4 Sorgfalt der Bank

Die Bank behandelt Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Auch bei der Auswahl der Depotstelle wendet die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt an.

5 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

6 Auslieferung von Depotwerten

Unter Vorbehalt von besonderen vertraglichen Abmachungen (z. B. Kündigungsfristen), gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Deponent oder Verfügungsberechtigte jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Auch die Bank kann Depots jederzeit aufheben und / oder vom Deponenten die Rücknahme und Auslieferung des ganzen bzw. von Teilen des Depots verlangen.

7 Empfangsbestätigung

Der Deponent erhält bei der Einlieferung eine Empfangsbestätigung. Diese ist weder übertragbar noch verpfändbar.

8 Mehrzahl von Deponenten

Ein Depot kann von mehreren Deponenten errichtet werden. Das Verfügungsrecht wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Ohne anderweitige Instruktion sind die Deponenten einzeln verfügungsberechtigt. Für Ansprüche der Bank gegenüber den Deponenten haften diese solidarisch.

9 Pfand- / Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Deponenten bei sich oder anderswo verwahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche.

10 Entschädigung der Bank

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils in Kraft stehenden Tarif bzw. aufgrund gesonderter spezieller Vereinbarungen und wird der Kontoverbindung des Deponenten belastet. Für zusätzliche Bemühungen und Kosten, welche der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung oder Verwaltung der Depotwerte entstanden sind, kann die Bank gesondert Rechnung stellen. Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der Auslieferung von Depotwerten gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Deponenten.

11 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

12 Transport, Versand und Versicherung von Depotwerten

Der Transport bzw. Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Deponenten. Sofern der Deponent nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung für den Transport bzw. Versand der Depotwerte, soweit eine solche Versicherung üblich ist und im Rahmen der bankeigenen Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann. Im Übrigen ist die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, Sache des Deponenten. Auch bei verschlossenen Depots obliegt die Versicherung der deponierten Wertsachen/Gegenstände ausschliesslich dem Deponenten.

13 Form und Ort der Verwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts verwahren zu lassen. Schreibt der Deponent der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Deponenten gegenüber nicht, so wird für die Handlungen dieser Drittdepotstelle

jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen. Ohne ausdrücklich anderslautende Instruktion ist die Bank nach ihrem Ermessen berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Verlangt der Deponent die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden diese im Ermessen der Bank lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt, und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden nach Möglichkeit bei der Schweizer Zentralverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt. Ausländische zur Sammelverwahrung zugelassene Depotwerte werden nach Möglichkeit über die SIX SIS AG bei Dritten im Ausland oder direkt bei Dritten im Ausland verwahrt.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

14 Verwahrung im Ausland und Finanzinstrumente bestimmter Jurisdiktionen

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung sowie den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der ausländischen Depotstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze oder für Finanzinstrumente bestimmter Jurisdiktionen nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Deponent im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land oder für das entsprechende Finanzinstrument gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze oder Finanzinstrumente abzulehnen.

15 Eintragung von Depotwerten

Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Deponenten eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten oder die Eintragung auf den Deponenten am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Depotwerte in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, erwerben, erwerben lassen oder eintragen, eintragen lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

16 Annullierung und physische Ausfertigung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der physischen Ausfertigung von Urkunden absehen. Dies gilt insbesondere für allfällige von ihr selbst emittierte Finanzinstrumente.

17 Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) den Bezug neuer Couponbögen,
- b) das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung von fälligen Zinsen, Dividenden, Coupons und rückzahlbaren Kapitalbeträgen sowie anderer Ausschüttungen,
- c) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw.

Die Bank fordert den Deponenten in der Regel zu den ihm selbst obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch für diese eine Verantwortung zu übernehmen.

Der Deponent ist grundsätzlich selbst verantwortlich für die Einhaltung bzw. Beachtung der in- und ausländischen steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften bzw. Restriktionen hinsichtlich der für ihn gehandelten, verwahrten und verbuchten Depotwerte. Kann die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten, teilt sie dies dem Deponenten mit. Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Für Versicherungspolice, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise bei der Bank verwahrt werden, führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

Ist nichts anderes vertraglich vereinbart, so ist es Sache des Deponenten, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen und sich dafür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Dies gilt beispielsweise für Sammelklagen, die Beteiligung an Gerichts- und Insolvenzverfahren, Weisungen zur Besorgung von Konversionen, für die Ausübung oder den Kauf / Verkauf von Bezugsrechten, für die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, für spezielle Weisungen im Zusammenhang mit bevorstehenden Spin-offs sowie für die

Ausübung von Wandel- und Optionsrechten usw. Erhält die Bank die Weisungen nicht rechtzeitig, so ist sie befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

18 Melde- und Offenlegungspflichten

Wenn Depotwerte auf den Deponenten oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten eingetragen werden, akzeptiert der Deponent, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder der Name des Dritten bekannt gegeben werden. Können Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Deponenten, ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Deponent. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

19 Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht in der Regel nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags aus. Sie ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

20 Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Deponenten, auf das dafür bestimmte Konto. Allenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

21 Belehnung von Depotwerten

Die Bank kann deponierte Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen. Die Richtlinien für die Belehnung verschiedener Wertschriftenkategorien und Kontoguthaben sind auf der Homepage der Bank (www.llb.li) zu finden. Die konkreten Belehnungswerte seiner Vermögenswerte erhält der Deponent bei seinem Kundenberater.

22 Portfolio- bzw. Depotauszüge und -belege

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines Portfolio- bzw. Depotbestandes zu (nachstehend «Auszüge» genannt). Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege, wie Quittungen, Kaufs- / Verkaufsabrechnungen, Eingangs- und Empfangsbestätigungen usw. (nachstehend «Belege» genannt). Diese Auszüge und Belege gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Deponent nicht innert Monatsfrist, vom Versandtag an gerechnet, eine schriftliche Einwendung dagegen erhebt und zwar auch dann, wenn eine dem Deponenten zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank re-

turniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge oder Belege schliesst die Genehmigung aller in diesen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein.

Bewertungen des Portfolio- bzw. Depotinhaltes beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den verwahrten bzw. verbuchten Depotwerten.

23 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots sind solche, bei denen ausschliesslich eine Verwahrung ohne Vornahme von Verwaltungshandlungen erfolgt.

Übergibt der Deponent der Bank Gegenstände, müssen diese eindeutige Identifikationsmerkmale des Deponenten tragen und aufgrund ausdrücklicher Instruktion des Deponenten zusätzlich derart versiegelt oder plombiert sein, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist.

Die verschlossenen Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährlichen oder zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Eine Haftung der Bank wird nur übernommen, sofern ihr grobes Verschulden als Ursache des Schadens nachgewiesen werden kann, wobei die Haftung der Bank auf den nachgewiesenen, höchstens aber den deklarierten Wert begrenzt ist. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für solche Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art oder durch im Auftrag des Deponenten vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstehen. Mit der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Schlussbestimmungen

24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Depotreglements unwirksam oder ungültig werden oder sollte dieses Depotreglement eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

25 Änderung

Die Bank ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Sie werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

26 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen finden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank ergänzend Anwendung.

27 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. September 2012 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

1 Begriff

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) führt im Auftrag ihrer Kunden Metallkonten für Edelmetalle und Münzen.

2 Anspruch

Der Kontoinhaber (nachstehend «Kunde» genannt) besitzt einen Lieferanspruch auf die auf dem Konto gewichtsmässig in Unzen oder Gramm oder in vertretbaren Einheiten ausgewiesene Metallmenge und bei Münzen auf die Anzahl der ausgewiesenen Münzen. Er kann sich diese Menge gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aushändigen lassen. Erfüllungsort ist Vaduz. Mit der Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum. Auf Wunsch liefert die Bank auf Kosten und Risiko des Kunden auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen im Einklang steht.

Im Fall eines Notstandes, wie kriegerischen Ereignissen, bei Transferbeschränkungen oder aus ähnlichen Gründen behält sich die Bank das Recht vor, auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich und zweckmässig erscheint.

3 Auslieferung

Auslieferungsanträge sind der Bank mindestens fünf Bankarbeitstage im Voraus anzuzeigen, um eine rechtzeitige Bereitstellung zu ermöglichen. Die Bank beansprucht in jedem Fall eine angemessene Lieferfrist. Auslieferungen können der Mehrwertsteuer unterliegen. Diese geht wie auch alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Spesen usw. zulasten des Kunden.

Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (z. B. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren in beliebiger Grösse mit usanzgemässen Feinheiten zu liefern und die marktüblichen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Die Lieferung wird dem Metallkonto belastet; bei Differenzen im Feingewicht erfolgt auch ohne

speziellen Auftrag des Kunden ein Ausgleich zum Marktpreis. Die in Stückzahl bezeichneten Mengen werden in marktkonformer Qualität geliefert. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung.

4 Kontoauszug / Gebühren

Die Konten werden nach Wahl der Bank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen. Die Guthaben werden nicht verzinst. Die Bank stellt eine Kommission gemäss separatem Tarif in Rechnung. Eigene und durch Dritte berechnete Spesen gehen zulasten des Kunden.

5 Änderungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere der Bank als geeignet erscheinende Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen Monatsfrist dagegen Widerspruch erhebt.

6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank.

7 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2007 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement und gelten für alle bestehenden sowie die künftig bei der Bank neu eröffneten Metallkonten.

Mit der Eröffnung eines Sparkontos anerkennt der Kunde nachstehende Bestimmungen.

1 Sparformen

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft (nachstehend «Bank» genannt) bietet mit der Führung von Sparkonten die Gelegenheit, Ersparnisse mündelsicher und zinstragend anzulegen.

Es gibt verschiedene Arten von Sparkonten. Diese unterscheiden sich insbesondere in Bezug auf den Kundenkreis, die Verzinsung sowie die Kündigungsbedingungen.

Die jeweils gültigen Konditionen für die verschiedenen Sparformen werden von der Bank mittels Publikation bekannt gegeben und sind sofort verbindlich. Unter «Publikation» wird in diesen Bestimmungen die Veröffentlichung in bankeigenen Broschüren und / oder auf der LLB-Website und / oder in den Landeszeitungen usw. verstanden.

2 Einzahlungen

Einzahlungen sind in Schweizer Franken zu leisten; sie erfolgen in bar oder durch Vergütung.

Die Bank behält sich vor, die Entgegennahme von Einzahlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Es steht der Bank offen, die Mindest- bzw. die Höchsteinlage zu begrenzen und für Sparguthaben ab einer gewissen Höhe besondere Bestimmungen zu erlassen.

3 Weitere Bestimmungen

Für Sparkonten gelten neben diesen «Bestimmungen für Sparkonten» die Bestimmungen bezüglich Kontoeröffnung und Kontoführung gemäss den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (nachstehend «AGB») der Bank, mit der Massgabe, dass die Sparkonten für die Geldanlage bestimmt sind und keine Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr beinhalten.

Der Kunde erhält über die Sparkontenführung jährlich einen abgeschlossenen Kontoauszug.

4 Legitimation

Für die Legitimation gelten die für Konten massgeblichen Bestimmungen gemäss den AGB der Bank.

5 Verzinsung

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt am Tag des Eingangs und läuft bis zum Tag der Auszahlung. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Der für Spareinlagen geltende Zinssatz wird jeweils mittels Publikation bekannt gegeben. Zinssatzänderungen treten ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen in Kraft.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen. Diese Zinsen werden auf den 31. Dezember als neue Einlage dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst. Sie können bis Ende März des darauf folgenden Jahres ohne Kündigung abgehoben werden.

6 Konditionen für Sparkonto «you save» CHF und Sparkonto 60plus CHF

Das Sparkonto «you save» CHF und das Sparkonto 60plus CHF werden ausnahmslos unter dem Namen des jeweiligen Inhabers geführt. Pro Anleger bzw. anspruchsberechtigte Person ist jeweils nur eines dieser zwei Konten zugelassen.

Sparkonto «you save» CHF

Mit Vollendung des 20. Lebensjahres erlischt der Anspruch des bis dahin gewährten Vorzugszinses. Das Sparkonto «you save» CHF wird in ein Sparkonto mit den allgemein üblichen Konditionen umgewandelt. Im Ausland wohnhafte jugendliche Kunden erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auf Antrag dieselben Vorzugsbedingungen.

Sparkonto 60plus CHF

Nach dem Tode des Kunden erlischt der Anspruch des bis dahin gewährten Vorzugszinses. Das Sparkonto 60plus CHF wird, ohne dass eine separate Verständigung erfolgt, zu den allgemein üblichen Konditionen für Spareinlagen weitergeführt. Im Ausland wohnhafte Kunden erhalten ab dem vollendeten 60. Lebensjahr auf Antrag dieselben Vorzugsbedingungen.

7 Kündigung

Kündigung durch den Kunden

Die Bank legt fest, welcher Betrag kündigungsfrei abgehoben werden kann und welche Kündigungsfristen für höhere Beträge einzuhalten sind. Diese Bedingungen werden mittels Publikation bekannt gegeben.

Es ist der Bank freigestellt, Rückzüge für gewisse andere Anlagezwecke, wie beispielsweise Umschichtungen in eigene Kassenobligationen, als kündigungsfrei zu erklären.

Werden von der Bank Rückzüge vorzeitig bewilligt, ist sie berechtigt, einen Zinsabzug (Rückzins) zu berechnen.

Ist der zur Rückzahlung gekündigte Betrag binnen einem Monat nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die Bank berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen. Die Verzinsung wird in einem solchen Fall nicht unterbrochen.

Kündigungen können ausnahmslos nur für bereits eingegangene Sparguthaben vorgenommen werden. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der Bank massgebend.

Kündigung durch die Bank

Die Bank hat das Recht, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, Sparguthaben jederzeit formlos zu kündigen. Für den Beginn der Kündigungsfrist ist die bankinterne Aufzeichnung der jeweiligen Kündigungserklärung durch die Bank, z. B. Datum des Versands des Schreibens oder der Abgabe der (fern)mündlichen Kündigungserklärung, massgebend.

Beträge, deren Rückzahlung an keine Kündigung von Seiten der Kunden geknüpft ist, können von der Bank jederzeit formlos mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Verzinsung wird mit dem Ende der Kündigungsfrist eingestellt. Nicht abgehobene Beträge können dem Kunden auf dessen Rechnung bei der Bank zur Verfügung gehalten oder auf Kosten und Gefahr des Kunden beim Fürstlichen Landgericht hinterlegt werden.

8 Verrechnung

Die Bank behält sich vor, Sparguthaben jederzeit mit fälligen Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem am Sparguthaben Berechtigten zustehen.

9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsräume der Bank sind Erfüllungsort.

Im Übrigen gelten, insbesondere betreffend Verfügungsbe-
rechtigung, die AGB der Bank.

Die Bank kann diese «Bestimmungen für Sparkonten» jederzeit abändern. Solche Änderungen werden mittels Publikation oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und sind sofort für beide Teile verbindlich.

10 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Einleitung

Mit Datum vom 21. April 2004 hat die Europäische Union (EU) die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, kurz MiFID) als Europäische Rahmenrichtlinie verabschiedet. Diese ist Bestandteil eines gesamten Massnahmenpaketes der EU zur Stärkung des europäischen Finanzmarktes. Die MiFID wird ergänzt durch eine weitere Richtlinie sowie eine Verordnung mit Detailvorschriften.

Ziel der MiFID ist es, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlage-tätigkeiten durch Finanzdienstleister zu gewährleisten und dadurch den Wettbewerb der Anbieter untereinander zu verstärken sowie den Anlegerschutz zu verbessern.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt vor allem durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung.

Zweck und Inhalt der «Allgemeinen Informationen zur MiFID»

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und / oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, dass sie ihren Kunden ab 1. November 2007 detaillierte Informationen über die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegenden «Allgemeinen Informationen zur MiFID» sollen Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Den Kern dieser «Allgemeinen Informationen zur MiFID» bilden die Abschnitte 3 und 4, welche die «Kundenklassierung» sowie die «Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente» zum Inhalt haben.

Die «Allgemeinen Informationen zur MiFID» erheben nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Sofern es uns notwendig erscheint, verweisen wir auf weitere Unterlagen, die Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder die bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können.

Die «Allgemeinen Informationen zur MiFID» enthalten zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke, wobei wir uns an die vom Gesetzgeber bereits verwendete Terminologie angelehnt haben. Erschien es uns notwendig, haben wir einzelne Begriffe in Fussnoten erläutert oder auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen verwiesen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser «Allgemeinen Informationen zur MiFID» in Kenntnis zu setzen.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Informationen über die Bank

Die Liechtensteinische Landesbank AG (nachstehend «Bank» genannt) hat ihren Sitz an folgender Adresse:
Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Heiligkreuz 8, Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein, und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der «Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes» angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird. Wir werden mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Fax, Online Banking oder E-Mail werden nur entgegengenommen, wenn eine separate schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an uns, so behalten wir uns vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

2 Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und / oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) und das «Depotreglement» der Bank. Die vorliegenden «Allgemeinen Informationen zur MiFID» dienen als Ergänzung.

3 Kundenklassierung

3.1 Einstufung durch die Bank

Mit Wirkung ab 1. November 2007 sieht das für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen geltende liechtensteinische Bankengesetz die Kundenkategorien «nichtprofessioneller Kunde», «professioneller Kunde» und «geeignete Gegenpartei» vor. Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Wir werden Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie nach Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde

Als nichtprofessionellen Kunden (mancherorts auch als «Kleinanleger» oder «Privatanleger» bezeichnet) betrachten wir Sie dann, wenn Sie weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

3.1.2 Professioneller Kunde

Damit wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als professionellen Kunden ansehen dürfen, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum liechtensteinischen Bankengesetz erfüllt sein. Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen nichtprofessionellen Kunden. Im Gegensatz zum nichtprofessionellen Kunden gehen wir bei einem professionellen Kunden davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen und Kennt-

nisse sowie den notwendigen Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

3.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringen wir gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir diesen wie einen professionellen Kunden.

3.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit uns schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass wir einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, in der liechtensteinischen Bankenverordnung genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen dürfen. So können sich lediglich solche Kunden vom Status «nichtprofessionell» zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Während der vier vorhergehenden Quartale hat er pro Quartal durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Seine liquiden Mittel und Finanzinstrumente haben einen Gegenwert von gesamthaft mehr als 500'000 Euro.
- Er war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Für eine Umklassierung vom nichtprofessionellen Kunden zum professionellen Kunden müssen Sie bei der Bank einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreichen. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass wir eine Umklassierung lediglich in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen werden.

Sollten wir zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, von uns aus eine Anpassung vorzunehmen. Wir werden Sie darüber umgehend informieren.

4 Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sogenannten nichtkomplexen und sogenannten komplexen Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, wird in der Broschüre «Risiken im Effektenhandel» ausführlich erklärt.

4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen², insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sogenannte Execution Only oder als beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch «Portfolioverwaltung» genannt) ab.

4.2.1 Execution Only

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und nichtkomplexe Finanzinstrumente³ zum Gegenstand haben, führen wir Execution Only, das heisst als reines Ausführungsgeschäft, aus. Dabei prüfen wir – unabhängig von Ihrer Kundenklassierung – nicht, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Erfahrungen und Kenntnissen angemessen ist. Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments erfolgt in diesem Fall auf Ihr eigenes Risiko.

4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung verstehen wir die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrumente bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden. Unter Vermögensverwaltung verstehen wir die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Wir nehmen einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen. Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

1. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend:
Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind, sowie über Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.
2. Ihre Anlageziele, beinhaltend:
Angaben über den geplanten Zweck der Anlagen, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil.

3. Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend:
Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die Ihren Anlagezielen entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind und
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder «Suitability»-Test).

Wurden Sie als professioneller Kunde eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Im Falle von Vertretungsverhältnissen stellen wir zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf die Erfahrungen und Kenntnisse des jeweiligen uns gegenüber handelnden Vertreters ab.

Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, uns die erforderlichen Informationen zu erteilen.

4.2.3 Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution Only ausgeführt werden, führen wir als beratungsfreies Geschäft aus. Wir haben dabei auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder «Appropriateness»-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von Vertretungsverhältnissen gilt das unter Ziff. 4.2.2 Ausgeführte.

Kommen wir bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist, oder liegen uns nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von uns entsprechend gewarnt. Können wir Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch uns nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behalten wir uns im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.⁴

5 Grundsätze der Auftragsausführung

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle uns nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach unserem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenkategorien angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir in den «Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)» zusammengefasst.

6 Kosten und Nebenkosten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach unserem allgemeinen Gebührentarif.

7 Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, unserer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen. Wir haben diese Massnahmen in den «Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» für Sie zusammengefasst.

8 Kundenabrechnung / Berichterstattung

Wir stellen Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Wir übermitteln Ihnen periodisch – in der Regel auf Jahresende – eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, Sie hätten eine solche Aufstellung bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten. Auf besonderen Wunsch erstellen wir für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

¹ Zum Begriff «Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz.

² Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen finden Sie im Anhang 2 Abschnitte A und B zum liechtensteinischen Bankengesetz.

³ Zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» vgl. Anhang 2 Abschnitt B zur liechtensteinischen Bankenverordnung.

⁴ Vgl. hierzu auch die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank, Kapitel 1 dieser Broschüre.

Das Handeln unserer Bank ist darauf ausgerichtet, dass die Interessen unserer Kunden, unserer Aktionäre und unserer Mitarbeiter im Einklang stehen. Allerdings lassen sich bei einer Bank, die für sehr viele Kunden eine breit gefächerte Palette qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen erbringt, einzelne Interessenkonflikte nicht immer gänzlich ausschliessen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen Bank, Kunden und Mitarbeitern entstehen. Ausserdem sind solche Interessenkonflikte zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen möglich. Darunter fallen auch andere Gruppenunternehmen der Bank. Interessenkonflikte können insbesondere auftreten:

- ♦ bei Handels- und Finanzierungsdienstleistungen durch das Zusammentreffen mehrerer Kundenaufträge oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank;
- ♦ bei der Erstellung von Finanzanalysen.

Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Massnahmen getroffen.

Massnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten

Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden, wie beispielsweise die Auftragsausführung, die Beratung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse, durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, haben wir sowohl unsere Aufbau- als auch unsere Ablauforganisation mehrstufig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben strukturiert. Die Bank als solche wie auch unsere Mitarbeiter unterliegen hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards. Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Zu diesem Zweck verfügen wir über ein wirksames bankinternes Kontrollsystem. Ihm obliegt es unter anderem, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu überwachen; dies insbesondere mit dem Ziel, mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, durch zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu vermeiden oder – sofern dies nicht möglich ist – offenzulegen.

Spezifische Massnahmen

Unter anderem wurden die folgenden Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung durch das bankinterne Kontrollsystem sichergestellt wird:

1. Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
2. Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (sog. «Vertraulichkeitsbereiche»);
3. Identifizierung aller Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikten ausgesetzt sein können, und – sofern notwendig – Verpflichtung dieser Mitarbeiter zur Offenlegung all ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten;
4. Laufende Kontrolle aller Geschäfte unserer Mitarbeiter;
5. Ausführung von Kundenaufträgen nach Massgabe unserer «Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution)»;
6. Keine automatisierte Koppelung der Entlohnung der Mitarbeiter an die Höhe der Gebühreneinnahmen;
7. Regelungen betreffend Annahme von Geschenken und sonstige Vorteile unserer Mitarbeiter;
8. Laufende Schulung unserer Mitarbeiter.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Sind Interessenkonflikte durch die vorstehend beschriebenen organisatorischen Massnahmen ausnahmsweise nicht vermeidbar, werden wir diese gegenüber den betroffenen Kunden offenlegen.

Zuwendungen

Bei der Gewährung und beim Empfang von Zuwendungen beachten wir die für liechtensteinische Banken geltenden Vorschriften nach Massgabe der in unseren «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und anderen vertraglichen Dokumenten enthaltenen Grundsätze.

Hinweis

Auf Ihren Wunsch hin werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen «Grundsätzen für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» zur Verfügung stellen.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zweck des Erwerbs oder der Veräusserung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (beispielsweise Optionen) erteilt. «Ausführung» bedeutet dabei, dass wir auf der Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft tätigen (Kommissionsgeschäft). Schliessen wir mit dem Kunden unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so haben die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt Gültigkeit. Zudem gelten sie nicht für die Ausgabe von Fondsanteilen zum Ausgabepreis sowie für deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank.

Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräussern. **Ohne Widerspruch innert Monatsfrist ab Zustellung dieser Grundsätze gelten sie als vom Kunden genehmigt.**

Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmässig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen getätigt werden, beispielsweise an einer Börse, ausserbörslich, über Dritte, im Inland oder im Ausland. Wir wickeln die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und an denjenigen Ausführungsplätzen ab, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung sowie Umfang und Art des Auftrags, wobei wir der Kundenklasse, dem Auftrag und dem Finanzinstrument angemessen Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der konkreten Ausführungsplätze gehen wir davon aus, dass der Kunde – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – vorrangig den bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen

und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Wir werden im Rahmen der vorgenannten Massstäbe ferner andere relevante Kriterien (beispielsweise Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Ausführungsplätze

Auswahl

In der Regel wird ein Kundenauftrag am Heimatmarkt platziert und ausgeführt. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt getätigt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen – insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Eine aktuelle Liste derjenigen Ausführungsplätze, an denen die Kundenaufträge regelmässig abgewickelt werden, ist im Anhang ersichtlich.

Über eine Änderung dieser Liste werden Sie nicht gesondert informiert. Eine jeweils aktuelle Liste finden Sie jedoch auf unserer Website www.llb.li.

Systematische Internalisierer

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sogenannte Systematische Internalisierer¹ auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

Limitaufträge

Limitaufträge werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an eine Börse oder ein sogenanntes Multilaterales Handelssystem (MTF)² weitergeleitet.

¹ Systematischer Internalisierer: Anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmässig Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF betreibt.

² Multilaterales Handelssystem (MTF): System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrages zusammenführt.

Vom Grundsatz abweichende Ausführung

Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns Weisungen erteilen, wie sein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung vor, geht diese den hier beschriebenen Ausführungsgrundsätzen vor. Wir werden den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen ausführen und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung unbeachtet lassen.

Besondere Marktsituation

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass wir von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweichen; wir handeln dann jedoch nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden.

Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Wir können von der sofortigen Ausführung eines Kundenauftrags abweichen, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Auswirkungen hat (marktschonende Orderbearbeitung).

Zusammenlegung

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden am selben Tag den gleichen Titel kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die Kunden(aufträge) gleich und fair zu behandeln sind und im Zweifelsfall das Kundeninteresse vorgeht. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behalten wir uns vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung kann für einen bestimmten Auftrag vorteilhaft oder nachteilig sein.

Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen werden wir den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Massgabe der Vorkahrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften tätigen wir die Kundenaufträge nicht nach den vorgehend erwähnten Grundsätzen. Festpreisgeschäfte führen wir als Selbstkontrahent und nicht als Agent oder Kommissionär aus. Wir sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die Bedingungen des zugrunde liegenden Instruments zu erfüllen. Dies gilt entsprechend auch, wenn wir im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbieten oder wenn wir mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschliessen (beispielsweise Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Im Anhang ist ersichtlich, bei welchen Geschäften es sich um Festpreisgeschäfte handelt.

Regelmässige Überprüfung

Wir werden die den vorhandenen Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmässig – mindestens jährlich – dahingehend prüfen, ob immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gewährleistet ist. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Änderungsbedarf ergeben, so werden wir diese Grundsätze entsprechend anpassen. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden wir unsere Kunden informieren.

Prozess der Auftragserteilung bei der Liechtensteinischen Landesbank AG (LLB)

Das interne Auftragserfassungssystem zeigt dem Kundenberater jeweils den Hauptvolumenplatz sowie alle anderen gehandelten Märkte für das entsprechende Finanzinstrument an. Der Kundenberater wird dann aufgrund der beschriebenen Kriterien für den Kunden den Börsenplatz auswählen und die Angaben an die interne Handelsabteilung weiterleiten, wo der Auftrag am entsprechenden Handelsplatz ausgeführt wird.

Im LLB Online Banking werden dem Kunden die Börsenplätze angezeigt, an denen das Instrument gehandelt wird. Der Kunde wählt den gewünschten Ausführungsplatz aus, und der Auftrag gelangt wiederum in die interne Handelsabteilung zur Ausführung am gewünschten Ausführungsplatz. Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, die Wahl des Handelsplatzes der LLB zu überlassen. Damit gelangt der Auftrag zur internen Handelsabteilung, die den bestmöglichen Ausführungsplatz gemäss den vorstehenden Grundsätzen auswählt und den Auftrag ausführt.

Für Anleihen wählt die LLB grundsätzlich den Börsenplatz Europa. Die interne Handelsabteilung vergleicht in der Folge die Preise und die Liquidität bei den verschiedenen Market Makern sowie einer allfälligen Börse und schliesst das Geschäft beim günstigsten Anbieter ab.

Anhang: Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

Verzinsliche Wertpapiere

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen	Ausführungsplatz
Im Markt werden von Market Makern Preise gestellt und / oder der Titel wird an einer in- oder ausländischen Börse gehandelt.	Ausführung beim günstigsten Anbieter. Dies kann entweder ein Market Maker, eine Schweizer oder eine andere ausländische Börse sein.

Aktien

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien	Ausführungsplatz
1. Der Hauptvolumenplatz befindet sich im Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.	1. Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat.
2. Der Hauptvolumenplatz befindet sich nicht im Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.	2. Ausführung an der Börse mit dem Hauptvolumen, sofern sichergestellt ist, dass hierbei für den Kunden die bestmögliche Kombination Preis / Gesamtausführung des Auftrags wahrscheinlich erscheint.
3. Andere	3. Ein anderer Börsenplatz wird von uns gewählt, wenn der Haupt-handelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe – insbesondere beim Verkauf von im Ausland verwahrten Aktien – oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führen wir den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Fondsanteile

Die Ausgabe von Anteilen an Fonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis (Primärgeschäft) unterliegen nicht den Regelungen zur Best Execution.

Wir führen Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Fondsanteilen grundsätzlich nach Massgabe der für die jeweiligen Fonds geltenden Regelungen aus. Für Aufträge in Exchange Traded Funds gelten die gleichen Grundsätze wie für Aktien.

Zertifikate / Optionsscheine

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Zertifikate / Optionsscheine / vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
1. An einer Börse gehandelt	1. Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Bei unzureichender Marktliquidität: Ausführung mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).
2. Nicht an einer Börse gehandelt	2. Ausführung mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).

Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die ausserbörslich zwischen uns und unseren Kunden individuell vereinbart werden.

Wir führen Aufträge im Wege der Kommission oder – falls angegeben – als Festpreisgeschäft wie folgt aus:

Finanzderivate	Ausführungsplatz
1. An einer Börse gehandelt	1. Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat.
2. Nicht an einer Börse gehandelt (Devisentermingeschäfte, Optionen, Swaps usw.)	2. Geschäft zwischen uns und unseren Kunden (Festpreisgeschäft).

IBAN steht für «International Bank Account Number» und ist ein international standardisiertes Kontonummernformat. Sie wird im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zwischen europäischen Ländern eingesetzt, um eine effiziente Abwicklung der Zahlungsaufträge sicherzustellen. Die bestehende Kontonummer wird dadurch nicht tangiert und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Darstellung einer Liechtensteiner IBAN

Die Länge der IBAN kann von jedem europäischen Land selbständig festgelegt werden. Sie darf jedoch nicht mehr als 34 alphanummerische Zeichen umfassen.

In Liechtenstein setzt sich diese Kontonummer wie folgt zusammen:

- ♦ Ländercode: LI 2 Stellen
- ♦ Prüfziffer über die gesamte IBAN 2 Stellen
- ♦ Institutsidentifikation (BC-Nummer) 5 Stellen
- ♦ Kontonummer des Begünstigten 12 Stellen
- IBAN 21 Stellen

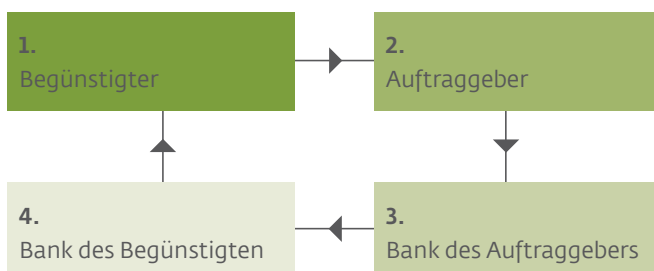
Beispiel einer Liechtensteiner IBAN (21 Stellen)

L I 2 3 2 5 6 1 4 5 6 8 9 5 4 1 2 1 7 8 5

- Ländercode ■ Prüfziffer ■ Institutsidentifikation
- Kontonummer

(Auf der letzten Seite erhalten Sie einen Überblick über den Aufbau der IBAN von EU-Staaten und weiterer Länder.)

Die IBAN im Kreislauf des Zahlungsverkehrs



1. Die Bank des Begünstigten gibt dem Kontoinhaber die IBAN auf geeignete Weise bekannt (z. B. mit Kontoeröffnungsbestätigung oder als Aufdruck auf dem Kontoauszug).
2. Der Begünstigte teilt dem Auftraggeber die IBAN seines Kontos mit.
3. Der Auftraggeber erteilt einen Zahlungsauftrag unter Angabe der IBAN des Begünstigten.
4. Die Bank des Auftraggebers überprüft die IBAN und übermittelt die Zahlung an die Bank des Begünstigten.

Empfehlungen

- ♦ Kommunizieren Sie Ihre IBAN, wenn Sie Zahlungen aus Europa erwarten.
- ♦ Verlangen Sie von Ihren Geschäftspartnern ebenfalls deren IBAN.
- ♦ Die gemeinsame Angabe des BIC (Bank Identifier Code, auch als SWIFT-Adresse bezeichnet) der begünstigten Bank und der IBAN ermöglicht eine schnellere und effizientere Zahlungsabwicklung.
- ♦ Zahlungsaufträge mit der Angabe von BIC und IBAN unterstützen eine automatisierte Verarbeitung (STP = Straight Through Processing) und verhindern in vielen Fällen zusätzliche Kosten (Repair Charges).

Vorteile für den Kunden

- ♦ Die Bank und das Konto des Begünstigten können eindeutig identifiziert werden. Die Zahlung kann automatisiert über mehrere Finanzinstitute in beliebigen europäischen Ländern und unter Einbezug verschiedener Zahlungsverkehrssysteme bis zum Begünstigten geleitet werden.
- ♦ Die Prüfziffer erlaubt die sofortige Kontrolle der IBAN bei der Bank des Auftraggebers. Kostspielige Verzögerungen und Fehlbuchungen können somit vermieden werden.

Weitere Informationen

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung der IBAN im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr steht Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.

Aufbau der IBAN der EU-Staaten und weiterer Länder

Land	Ländercode	Stellen
Andorra	AD	24
Belgien	BE	16
Dänemark	DK	18
Deutschland	DE	22
Finnland	FI	18
Frankreich	FR	27
Gibraltar	GI	23
Griechenland	GR	27
Grossbritannien	GB	22
Irland	IE	22
Island	IS	26
Italien	IT	27
Liechtenstein	LI	21
Luxemburg	LU	20
Monaco	MC	27
Niederlande	NL	18
Norwegen	NO	15
Österreich	AT	20
Polen	PL	28
Portugal	PT	25
Schweden	SE	24
Schweiz	CH	21
Slowenien	SI	19
Spanien	ES	24
Ungarn	HU	28

**Liechtensteinische
Landesbank AG**
Städtle 44 · Postfach 384
9490 Vaduz · Liechtenstein

Telefon +423 236 88 11
Fax +423 236 88 22
Internet www.llb.li
E-Mail llb@llb.li